

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2014-057

öffentlich

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

| | |
|---|---------------------------|
| Einreicher: Bürgermeister | 06.03.2014 |
| Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60 | Bearbeiter: Frau Stoislow |

Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium | Anw. | Ja | Nein | Enth. |
|-------------------|-----------------------------------|------|----|------|-------|
| 08.04.2014 | Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen | | | | |
| 10.04.2014 | Hauptausschuss | | | | |
| 23.04.2014 | Stadtverordnetenversammlung | | | | |

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 i. v. mit § 233 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Ersatzhabitat für den Neuntöter außerhalb des Plangebiets anzulegen (Selbstbindungsbeschluss).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Waldumwandlung außerhalb des Plangebietes durchzuführen (Selbstbindungsbeschluss).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2014 (BV-2014-056) die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der

Öffentlichkeit beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde in die Planunterlagen eingearbeitet. Aufgrund der Abwägung sind keine Änderungen im Bebauungsplanentwurf erforderlich.

Der Bebauungsplan ist als Satzung zu beschließen

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein Habitat des Neuntötters zerstört, dafür ist ein Ersatzhabitat außerhalb des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bestimmt und rechtlich gesichert worden (Anlage 2), (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan S. 101 u. a.). Da sich dieses Ersatzhabitat außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, ist ein Selbstbindungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung dazu erforderlich.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes wird auch Wald nach dem Landeswaldgesetz beseitigt, dafür ist teilweise innerhalb des Plangebietes aber auch teilweise außerhalb des Plangebietes eine Ersatzfläche bestimmt und rechtlich gesichert worden (Anlage 3), (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan S. 105 ff). Die Waldumwandlungsgenehmigung der unteren Forstbehörde liegt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes vor und muss im Zuge der Baumaßnahme nicht separat beantragt werden. Da sich ein Teil der Aufforstungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, ist auch dafür ein Selbstbindungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen (im Ratsinfoprogramm abrufbar)

- 1 Plan inklusive Begründung, Stand April 2014)
- 2 Plan Ersatzhabitat Neuntöter
- 3 Plan Aufforstungsfläche außerhalb des Plangebietes